



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tätigkeit des Sachverständigen (AGB)

§ 1. Auftrag

Die Annahme des Auftrags, sowie mündlich und/ oder telefonisch getroffene Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Sachverständigen. Umfang und Art der zu erbringenden Sachverständigenleistung wird bei Auftragserteilung schriftlich festgelegt.

§ 2. Durchführung des Auftrags

Der Auftrag ist entsprechend der für die Sachverständigentätigkeit gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen der objektiven und unparteiischen Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Der Sachverständige erstattet seine baubegleitende und/ oder gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig und/ oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung und Durchführung des Auftrags der Hilfe anderer Sachverständiger und/ oder Erfüllungsgehilfen bedienen. Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen und/ oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen und/ oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Auftrags zeit- und/ oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Sachverständige wird von Auftraggeber ermächtigt, bei beteiligten Behörden und Dritten, die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte einzuholen. Falls erforderlich, ist dem Sachverständigen vom Auftraggeber eine besondere Vollmacht dafür auszustellen. Die Durchführung des Auftrags ist vom Sachverständigen innerhalb der vereinbarten Frist zu realisieren. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Ausfertigungen werden gesondert berechnet. Nach Erledigung des Auftrags und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrags überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die Feststellungen bei der Durchführung des Auftrags oder bei der Erstattung des Gutachtens das Ergebnis verfälschen könnten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle, für die Ausfertigung des Auftrags notwendigen, Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags oder die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein könnten, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers dem Sachverständigen freien Zugang zu den zu begutachtenden Objekten zu verschaffen.

§ 4. Schweigepflicht des Sachverständigen

Der Sachverständige unterliegt gem. § 203 StGB einer Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch untersagt bei der Durchführung des Auftrags, insbesondere bei der Erstattung eines Gutachtens, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden sind, zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftrags hinaus. Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstellung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

§ 5. Urheberrecht

Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig, das Urheberrecht. Der Auftraggeber darf das, im Rahmen des Auftrags gefertigte Gutachten/ Bericht mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß (projektbezogen) bestimmt ist. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sachverständigen. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der schriftlichen Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

§ 6. Honorar

Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung eines Honorars. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung, sofern im Angebot bzw. Auftrag nichts anderes vereinbart ist. Wurde ein Vor-Ort-Termin vereinbart und wird dieser vom Auftraggeber nicht mindestens 24 Stunden vorher schriftlich abgesagt, steht dem Sachverständigen die volle Vergütung für diesen Termin zu. Sollte der Sachverständige in der gleichen Sache einen Gerichtstermin wahrnehmen müssen, schuldet der Auftraggeber ihm für seinen Zeitaufwand den Differenzbetrag zwischen der gerichtlichen Zeitvergütung und dem Stundensatz nach JVEG. Telefonische Auskünfte/ Beratungen werden nach Minuten zu jeweiligen Stundensatz zzgl. etwaiger Verbindungskosten abgerechnet.



§ 7. Zahlung

Das vereinbarte Honorar wird bei Erledigung des Auftrags oder mit Zugang des Gutachtens und/ oder der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigen zur Folge. In diesen Fällen ist der Sachverständige berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8. Fristüberschreitung

Die Frist zur Durchführung des Auftrages oder zur Ablieferung des Gutachtens beginnt mit Vertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens oder die Durchführung des Auftrags Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Zugang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei der Überschreitung des Abliefertermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs oder der vom Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit von Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz zu verlangen. Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Verzögerung der Durchführung des Auftrags oder die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Ursachen, wie bspw. höhere Gewalt, Krankheit, Streik usw., tritt der Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferfrist verlängert sich entsprechend und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigen die Erstattung eines Gutachtens unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigen nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.

§ 9. Kündigung

Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, ist ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstellung. Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf den Sachverständigen, wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.

§ 10. Gewährleistung

Die erbrachten Leistungen und/ oder das Gutachten gelten als anerkannt und abgenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Bedenken anmeldet. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur die kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Frist nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Wandlung des Vertrags oder Minderung des Honorars verlangen. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

§ 11. Haftung

Der Sachverständige haftet für Schäden nur dann, wenn sie durch eine vom Sachverständigen mangelhafte Leistung, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Alle darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auf für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB um Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.